



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (144)

Tempoverstoß gerechtfertigt Teil 2

Es gibt sicherlich Situationen, in denen auch ein besonnener Autofahrer ein wenig zu flott unterwegs ist. Dabei erwischt zu werden, ist nicht nur ärgerlich, sondern kann darüber hinaus teuer werden. Meist sind die Temposünder um Ausflüchte nicht verlegen, denn bekanntermaßen ist ein schlechter Schütze, der keine Ausrede weiß. Überraschend sind gelegentlich die Entschuldigungen der Ertappten, die aber nicht immer „akzeptiert“ werden. Wie bereits in der letzten Woche dargestellt, hat ein Tempoverstoß keine Folgen, wenn sich der Betreffende in einer notstandsähnlichen Situation befunden hat.

Eine Tempoüberschreitung ist jedoch nicht bei jedem Notfall zulässig. Um einen solchen annehmen zu können, bedarf es gerade schwerwiegender Gründe. Allein die Sorge z.B. um ein krankes Kind ist noch kein ausreichender Grund, ein Tempolimit zu missachten. Ebenso kann der Umstand, dass sich eine Autofahrerin zum Zeitpunkt einer innerörtlichen Geschwindigkeitsüberschreitung um 31 km/h auf dem Weg zum Krankenhaus befindet, um dort ihre Mutter zu besuchen, keinen Notstand begründen. Dies soll nach einem Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts selbst dann gelten, wenn die Temposünderin zuvor die telefonische Nachricht der Klinik erhalten hat, dass sich der Gesundheitszustand der Mama verschlechtert habe. Trotz dieser Mitteilung sei es der Betroffenen – so die Richter – zuzumuten gewesen, auf der ohnehin nur sehr kurzen Strecke zum Krankenhaus die zulässige Geschwindigkeit einzuhalten. Demgegenüber kann die Notwendigkeit, schnellstmögliche ärztliche Hilfe (für einen Fahrgast) zu erlangen, innerhalb gewisser Grenzen die Nichteinhaltung von Verkehrsvorschriften rechtfertigen. Beispielsweise kann nach Ansicht des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm ein Notstand vorliegen, wenn ein Taxifahrer mit überhöhter Geschwindigkeit eine hochschwangere Frau zur dringenden Behandlung ins Krankenhaus bringen muss. Diese Ausnahme gilt natürlich nicht nur ausschließlich für Berufskraftfahrer, sondern auch für die übrigen Verkehrsteilnehmer. Nur wenn die sofortige Hilfe zwingend erforderlich ist, darf ein Autofahrer ausnahmsweise schneller fahren als erlaubt. Bei diesen Fällen gilt grundsätzlich: Die Tempoüberschreitung muss zu einem merklich zeitlichen Vorteil führen und die Gefahr so akut sein, dass sie das Risiko der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmern überwiegt.

Ein Tempoverstoß um 41 km/h innerhalb einer Autobahnbaustelle aufgrund einer Gallenkolik soll

nach Meinung des OLG Düsseldorf keine Notstandshandlung darstellen. Dies soll auch gelten, wenn der Betreffende die Absicht hatte, möglichst rasch zu einer nur wenige Kilometer entfernten Ausfahrt zu gelangen und dort den nach dem Beginn einer Kolik befürchteten starken Schmerzen durch Einführen eines Zäpfchens vorzubeugen. Ein regelrechter Klassiker unter den Ausreden stellt jedoch der plötzliche, heftige StuhlDrang während der Fahrt dar. Ein solcher ist für sich genommen noch keine Rechtfertigung für einen Autofahrer, die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu überschreiten. Bevor er mit zu hohem Tempo das nächste stille Örtchen ansteuert, muss der Betroffene überlegen, ob er seine Notdurft auch am Straßenrand verrichten kann. Wenn es ihm nicht möglich sein sollte, sich am Seitenstreifen Erleichterung zu verschaffen, muss der Autofahrer nicht unbedingt dem Druck im Magen-Darmbereich während der Fahrt nachgeben und die Verschmutzung seiner Wäsche in Kauf nehmen. Es ist daher – nach Ansicht des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken – zu prüfen, ob bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, nämlich dem Schamgefühl als Ausdruck der Würde des Fahrers einerseits und der Sicherheit des Straßenverkehrs andererseits, die Fahrt fortgesetzt werden dürfe. Insoweit hängt es ebenso davon ab, ob die rasante Fahrweise einen erheblichen Zeitgewinn bewirkt oder nicht. Da haben die Richter leicht reden, denn im Falle eines Durchfalles ist Tempo bekanntlich alles!

Bei aller Ehrlichkeit sollte man es aber vermeiden, gegenüber dem Gericht einzuräumen, in Eile gewesen und daher (bewusst) zu schnell gefahren zu sein. Ansonsten besteht die Gefahr, dass aus der fahrlässigen eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit wird. So geschehen bei einem Verfahren vor dem Amtsgericht Cochem, das eine Geschwindigkeitsüberschreitung eines Advokaten zu verhandeln hatte. Das Argument des Betroffenen, einen Termin rechtzeitig zu erreichen, stellt selbst für einen Rechtsanwalt keine geeignete Begründung für einen Tempoverstoß dar. Der Anwalt – so das Gericht – sei auch nicht entschuldigt, weil er glaubte, die Geschwindigkeitsüberschreitung missachten zu dürfen, weil er einen Gerichtstermin pünktlich wahrnehmen wollte.

Also Vorsicht: Mit derartigen Ausreden können Sie nicht überzeugen, sondern allenfalls zusätzliche Punkte in Flensburg sammeln!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

